

Protokoll Mitgliederversammlung Berlin Vokal
vom 18. Februar 2020 – 21:20-21:40 Uhr

Anwesende: 15 Chormitglieder und der Chorleiter Sven

1. Begrüßung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende Stephan stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß an alle Mitglieder verschickt wurde und damit Beschlussfähigkeit besteht.

3. Beschlussfassung über mögliche Ermäßigungen oder Befreiungen von „Sonderzahlungen“ zu Chorwochenenden und/oder Chorwettbewerben

Der Vorstand schlägt vor, eine Ermäßigungsregelung für die "Sonderzahlungen" einzuführen. Es geht um alle die Dinge, an denen wir in Zeiten leerer Chorkasse die Mitglieder beteiligen müssen, also z.B. Eigenbeiträge für Chorwochenenden oder auch die Startgebühren für Chorwettbewerbe. Ziel ist es, allen Chormitgliedern die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu ermöglichen.

Anika (Kassenwärtin) erläutert noch einmal den Wahlmodus und die beiden Vorschläge 1 und 2, die zur Wahl stehen (s. Anlage unten).

1. Abstimmung:

Zuerst wurde darüber abgestimmt, ob alle Anwesenden mit einer offenen Wahl ohne Wahlzettel einverstanden sind.

Ergebnis: alle Anwesenden sind mit einer offenen Abstimmung einverstanden.

2. Abstimmung:

Abstimmung darüber, ob grundsätzlich eine Ermäßigungsregelung für Sonderzahlungen eingeführt werden soll.

Ergebnis: 14 x Ja / 1 Enthaltung

3. Abstimmung:

Abstimmung über die beiden vorgestellten Varianten 1 oder 2:

Ergebnis: 14 x Variante 2 / 1 Enthaltung

4. Sonstiges

Keine weiteren Themen.

Protokoll: Daniela Ulsamer

Anlage:

Vorschläge für die Ausgestaltung der Beitragsermäßigung

Vorschlag 1 (Beschränkung auf einzelne Personengruppen ohne spezifische Bedürftigkeit):

Schüler, Studenten, Auszubildende, Erwerbslose und Rentner können gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Unterstützung bei der Zahlung von Eigenbeiträgen für Chorveranstaltungen wie Chorwochenenden oder –wettbewerben in Höhe von 50% der Kosten erhalten. In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag auch vollständig erlassen werden. Für die Reduktion des Beitrags auf 50% ist dem Kassenwart ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Für den Erlass ist dem Kassenwart ein besonderer, erschwerender Grund (z.B. zusätzliche Belastungen, besondere Härte etc.) darzulegen. Der Kassenwart leitet die Begründung in anonymisierter Form an die anderen Vorstandsmitglieder weiter. Der Vorstand entscheidet sodann über die Beitragsbefreiung. Die Regelung bezieht sich auf alle vom Verein für Veranstaltungen zu zahlenden Kosten, die ganz oder teilweise auf die teilnehmenden Mitglieder umgelegt werden müssen (z.B. Startgebühren, zentral organisierte Unterbringung und Verpflegung etc.). Privat zu tragende Kosten (z.B. individuelle Anreise, individuelle Unterbringung und Verpflegung) sind von der Regelung ausgenommen.

Vorschlag 2 (Prüfung im Einzelfall bei Bedürftigkeit):

Chormitglieder können auf Antrag eine Unterstützung bei der Zahlung von Eigenbeiträgen für Chorveranstaltungen wie Chorwochenenden oder –wettbewerben in Höhe von 50% der Kosten erhalten. In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag auch vollständig erlassen werden. Um eine Ermäßigung oder Befreiung zu erhalten, ist dem Kassenwart die Notwendigkeit schriftlich (z.B. per E-Mail) oder mündlich zur Protokollierung zu begründen. Es ist anzugeben, ob eine Ermäßigung auf 50% oder eine Beitragsbefreiung gewünscht wird. Gründe können beispielsweise sein: geringes Familieneinkommen, nicht selbst verschuldete finanzielle Schwierigkeiten bspw. durch Krankheit oder Jobverlust (auch des Partners) o.Ä.. Der Kassenwart leitet eine anonymisierte Zusammenfassung der Begründung an die anderen Vorstandsmitglieder weiter. Der Vorstand entscheidet sodann über die Beitragsermäßigung oder -befreiung. Die Regelung bezieht sich auf alle vom Verein für Veranstaltungen zu zahlenden Kosten, die ganz oder teilweise auf die teilnehmenden Mitglieder umgelegt werden müssen (z.B. Startgebühren, zentral organisierte Unterbringung und Verpflegung etc.). Privat zu tragende Kosten (z.B. individuelle Anreise, individuelle Unterbringung und Verpflegung) sind von der Regelung ausgenommen. Jedes Chormitglied bemüht sich bspw. durch Bildung von Fahrgemeinschaften oder das Anbieten privater Unterbringungsmöglichkeiten, die privat zu tragenden Kosten gering zu halten.